

**Bestätigung des Stiftungsrats  
zuhanden der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)  
zur Jahresrechnung  
abgeschlossen per**

**Name und Adresse der Stiftung:**

**Ordnungsnummer:**

Der Stiftungsrat bestätigt zuhanden der BBSA:

1. In der vorgelegten, vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichneten Jahresrechnung sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig sind.
2. In der Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt und im Anhang alle Angaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV<sup>1</sup> vollständig und richtig aufgeführt.
3. Der Stiftungsrat hat sich vergewissert, dass das ausgewiesene Vermögen tatsächlich vorhanden ist.
4. Allen erkennbaren Risiken und Wertebussen ist bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
5. Über allfällig vorhandene (stille) Reserven und deren Veränderung ist im Anhang Aufschluss erteilt worden.
6. Alle Aktiven sind im Eigentum der Stiftung und frei verfügbar.
7. Am Bilanzstichtag bestanden keine Eventualverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter, etc.).
8. Am Bilanzstichtag bestanden keine anderen Verträge oder Rechtsstreitigkeiten, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der Jahresrechnung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind oder werden könnten.
9. Alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Berichterstattung an die BBSA bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Ereignisse sind in der vorliegenden Jahresrechnung angemessen berücksichtigt, wobei Ereignisse in neuer Rechnung, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, im Anhang offen gelegt wurden.
10. Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.
11. Die Bestimmungen von Statuten und Reglementen, die Vorschriften der Stiftungsverordnung sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde wurden beachtet.
12. Das Vermögen ist dem Zweck entsprechend verwendet worden.

Ort und Datum

Der Stiftungsrat  
(rechtsgültige Unterschriften)

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)